



## Inhalt

---

Wissenswertes.....	2
Trotz einheitlichen Mindestlohns: Länder regeln Vergabemindestentgelte nach wie vor selbstständig und uneinheitlich.....	2
„Auftraggeber Bundeswehr“ neu aufgelegt.....	2
Rundschreiben des BMWi zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit.....	2
Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation.....	3
BMAS: Interimslösung bei Mindestlohn im reinen Transitverkehr.....	3
Leitfaden für umweltgerechte Beschaffung.....	3
„Clean Fleets“ veröffentlicht Leitfaden und Lebenszykluskostenrechner zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge.....	3
Recht.....	4
VK Baden-Württemberg: Bauauftrag oder Liefer- und Dienstleistungsauftrag?.....	4
VK Südbayern: Bei Eignungsprüfung dürfen schlechte Vorerfahrungen von Dritten nicht ungeprüft übernommen werden.....	5
International.....	6
GROßBRITANNIEN.....	6
Publikation „Bautätigkeit in Großbritannien“ informiert KMU über wichtige Änderungen.....	6
VEREINTE NATIONEN.....	6
UNPD stellt Update ihrer Procurement App vor.....	6
Aus den Bundesländern.....	6
Bayern: Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Münchner Mittelstandes bei Ausschreibungen.....	6
Thüringen: Vorgezogene Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes.....	7
Thüringen: Thüringer Vergabeplattform 1.274 Aufträge im Wert von über 260 Millionen Euro.....	7
Veranstaltungen.....	8
15.04.2015: „Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen“.....	8



## Wissenswertes

---

### **Trotz einheitlichen Mindestlohns: Länder regeln Vergabemindestentgelte nach wie vor selbstständig und uneinheitlich**

Die Auftragsberatungsstellen haben eine Übersicht über die Landesspezifika des Mindestlohns erstellt. Sämtliche Bundesländer mit eigenen Gesetzen zu Vergabemindestentgelten halten auch nach Inkrafttreten des bundeseinheitlichen Mindestlohns an ihren Sonderwegen fest. „Ein Ende der Kleinstaaterei ist nicht in Sicht. Lediglich Bayern und Sachsen entziehen sich bis heute dem im Übrigen ungebrochenen Drang der Länder, etwas Eigenes in Sachen Mindestentgelte zu schaffen“, so Anja Theurer, Sprecherin der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen in Deutschland (StKA). Anja Theurer weiter: „Die in den Ländergesetzen geregelten Mindestentgelte reichen von 8,50 EUR zum Beispiel in Baden-Württemberg bis 9,18 EUR in Schleswig-Holstein. Teils gelten die Gesetze bereits für Kleinstaufträge ab 500 EUR, teils muss erst die 25.000 EUR-Grenze „geknackt“ werden, damit die Länderspezifika greifen. Mals Lieferleistungen erfasst, mal nicht. Manche wollen die Freiberufler in die Sonderregelungen einbezogen sehen, andere wiederum nicht. Die Liste der kleineren und größeren Abweichungen lässt sich nahezu beliebig fortsetzen. Gerade für Unternehmen, die länderübergreifend tätig sind, ein Alptraum.“ Eine Standardisierung der von den Unternehmen im Vergabeverfahren verlangten Erklärungen zu Mindestentgelten und weiteren Anforderungen sei auf Basis der Unterschiede in den Länderregelungen nicht möglich, so Theurer. Sollte ein unbedarfter Bieter sich um Effizienz bemühen und einen Standardtext erstellen, liefe er auf direktem Wege in den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren. Um einen Überblick über die jeweilige Rechtslage in den Ländern zu verschaffen, haben die Auftragsberatungsstellen eine Übersicht zu den zentralen Bestimmungen in Sachen Ländermindestentgelte erstellt. Diese kann unter <http://www.abst.de/> abgerufen werden. Im Übrigen stehen die Auftragsberatungsstellen auch für detaillierte Auskünfte zur Verfügung.

Quelle: Auftragsberatungsstelle Brandenburg

### **„Auftraggeber Bundeswehr“ neu aufgelegt**

Im Zuge der Neuausrichtung der Bundeswehr haben sich nicht nur zahlreiche organisatorische Veränderungen innerhalb der Bundeswehr ergeben. Auch das Vergaberecht hat sich in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt. Die Broschüre „Auftraggeber Bundeswehr“ wurde daher grundlegend überarbeitet und im Dezember 2014 vom Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) veröffentlicht. Sie richtet sich in erster Linie an interessierte Unternehmen, die bei Bundeswehrausschreibungen anbieten wollen. In der Broschüre sind u. a. Informationen über die Organisation der Bundeswehr, die Auftragsvergabe, die Vertragsgestaltung, die vergaberechtlichen Bestimmungen, Verfahrensabläufe und zuständige Stellen mit den entsprechenden Ansprechpartnern. Überdies enthält sie Hinweise für den „Einstieg“ in das Geschäft mit der Bundeswehr. Die Broschüre kann auf der Internetseite der Handelskammer Hamburg heruntergeladen werden.

Quelle: Handelskammer Hamburg

### **Rundschreiben des BMWi zum Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bei Dringlichkeit**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert aktuell in einem Rundschreiben vom 09.01.2015 über die Anwendung von § 3 EG Abs. 4 lit. D) VOL/A, § 3 Abs. 4 lit. C) VOF sowie § 6 Abs. 2 Nr. 4 SektVO – Vergabe ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb/Dringlichkeit. In dem Rundschreiben weist das BMWi auf den sehr engen Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschriften hin, die äußerst dringlichen Gründen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Wettbewerb ermöglichen. Neben der Voraussetzung für einen Verzicht auf eine europaweite Bekanntmachung werden in dem Rundschreiben zudem Risiken sowie die organisatorische Maßnahmen von Aufträgen im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb aufgezeigt. Das entsprechende Rundschreiben finden Sie [hier](#).

### **Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation**

In der Aktualisierung 2015 der wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation finden sich unter „Wettbewerb“ eine Reihe von Vergabethemen:

- Zunehmende Zersplitterung des Vergaberechts
- Stärkung E-Vergabe/Know-how auf öffentlicher Seite
- Präqualifizierungsverfahren PQ-VOL.

Nähere Informationen und Einzelheiten finden Sie [hier](#) .

### **BMAS: Interimslösung bei Mindestlohn im reinen Transitverkehr**

Die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, hat sich am 30.01.2015 in Berlin mit ihrem polnischen Amtskollegen, Wladyslaw Kosiniak-Kamysz, zu einem Gespräch über die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns in Deutschland getroffen. Es wurde sich auf eine Übergangslösung verständigt.

Quelle: BMAS - [http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Meldungen/2015-01-30-interismloesung-ml-im-reinen-lkw-transitverkehr.html?cms\\_et\\_cid=2&cms\\_et\\_lid=20&cms\\_et\\_sub=12.02.2015\\_ungen/2015-01-30-interismloesung-ml-im-reinen-lkw-transitverkehr.html](http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziales-Europa-und-Internationales/Meldungen/2015-01-30-interismloesung-ml-im-reinen-lkw-transitverkehr.html?cms_et_cid=2&cms_et_lid=20&cms_et_sub=12.02.2015_ungen/2015-01-30-interismloesung-ml-im-reinen-lkw-transitverkehr.html)

### **Leitfaden für umweltgerechte Beschaffung**

In welchen Schritten des Beschaffungsprozesses lässt sich Nachhaltigkeit integrieren? Bei welchen Produkten kann Nachhaltigkeit eine Rolle spielen? Welche Personen beziehe ich bei einer nachhaltigen Beschaffung ein? Wenn Sie solche oder ähnliche Fragen haben, hilft Ihnen möglicherweise das Online-Trainingstool für nachhaltiges Beschaffungswesen des Projektes Baltic GPP. Das Trainingstool führt durch die Grundlagen nachhaltiger öffentlicher Beschaffung, wie die Frage nach den Potenzialen der umweltfreundlichen Beschaffung, welche Prozesse und Methoden eine wichtige Rolle spielen und welche Kriterien zur Verfügung stehen. Beispielhaft werden Produktgruppen Verpflegungs-Dienstleistungen, Bauwesen, Informationstechnik und Transport beleuchtet. Zum Schluss werden Sie durch einen Test geführt, mit dem Sie selbst kontrollieren können, ob Sie die wichtigsten Aspekte kennen. Mehr zu diesem Thema finden Sie [hier](#) .

Quelle: Green ProcA

### **„Clean Fleets“ veröffentlicht Leitfaden und Lebenszykluskostenrechner zur Beschaffung sauberer Fahrzeuge**

Das Projekt „Clean Fleets“ unterstützt Behörden und Fahrzeugflottenbetreiber bei der Umsetzung der EU-Richtlinie für saubere Straßenfahrzeuge sowie bei der Beschaffung oder dem Leasing von sauberen und energieeffizienten Fahrzeugen. Es hat zum Ziel, die Entwicklung eines Marktes für Fahrzeuge mit höheren Energie- und Umweltstandards zu beschleunigen. Dadurch sollen Energieverbrauch, Lärm, Treibhausgase und andere Emissionen reduziert werden. Clean Fleets organisiert eine Reihe von Workshops, Studienbesuchen und Trainingsseminaren, um Behörden bei der Beschaffung im Rahmen der EU-Richtlinie für saubere Fahrzeuge zu unterstützen. Neben vier europäischen Workshops finden in acht Ländern auch nationale Workshops statt. Nähere Informationen über das Projekt finden Sie [hier](#) .

Quelle: Green ProcA



## VK Baden-Württemberg: Bauauftrag oder Liefer- und Dienstleistungsauftrag?

Wie erkennt man einen Bauauftrag in Abgrenzung zu einem Liefer- und Dienstleistungsauftrag?

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben war ein Bauauftrag im nationalen Verfahren zur Sanierung der Straßenbeleuchtung einer Gemeinde einschließlich Lieferung und Montage neuer LED-Leuchten. Dazu gehörte zudem die Außerbetriebnahme und Demontage der Altleuchten einschließlich der alten Stromzuführung, erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen, Gerüst- und Montagefahrzeugeinsatz, im Einzelfall Veränderung am Baukörper des Leuchtmastes in Form von Masterhöhungen, Neuverlegung der Stromzuführungen innerhalb der Lichtmasten sowie die anschließende Inbetriebnahme. Der Auftragswert lag weit über dem EU-Schwellenwert von EUR 207.000.- aber unterhalb des Schwellenwertes für Bauaufträge von EUR 5.186.000.-. Ein Bieter qualifiziert den Auftrag als Liefer- und Dienstleistungsauftrag und wendet sich an die Vergabekammer Baden-Württemberg wegen fehlender EU-weiter Ausschreibung.

### Beschluss:

Im Ergebnis gibt die Vergabekammer dem Auftraggeber Recht, indem sie hier von einem Bauauftrag ausgeht. Unter baulicher Anlage versteht die Kammer alle mit dem Erdboden verbundenen oder auf ihm ruhenden, aus Bauprodukten hergestellten Anlagen. Es muss sich dabei nicht notwendig um ein Gebäude handeln. Bauliche Anlagen (Bauwerke) können auch Fahrradabstellanlagen, Werbeanlagen, Photovoltaikanlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen sein. Entscheidend ist, dass es sich um ein Bauwerk handelt, an dem nicht unerhebliche technische und gestalterische Veränderungen durchgeführt werden sollen.

Die Vergabekammer hat klargestellt, dass der Begriff eines Bauvorhabens weit zu verstehen ist und sämtliche Tätigkeiten umfasst, die zur Errichtung, Reparatur, Modernisierung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen erforderlich sind. Dies treffe auf die Straßenlaternen wie im vorliegenden Sachverhalt zu. Durch den Auftrag sollten die Laternen in nicht unerheblicher Weise technisch und gestalterisch verändert werden. Dabei würde auch in die Substanz der Straßenlaternen eingegriffen, sodass von einer Bauleistung auszugehen war. Bei der Betrachtung der einzelnen Teilleistungen des Auftrags bleibt festzuhalten, dass neben den Bauleistungen auch klassische Liefer- und Dienstleistungen verlangt worden sind. Es handelt sich um einen sogenannten typengemischten Vertrag. Die Vergabekammer Baden-Württemberg stellt fest, dass ein typengemischter Auftrag, der Elemente aus Bau-, aber auch Liefer- und Dienstleistung aufweist, auch insgesamt als Bauauftrag qualifiziert werden kann, selbst wenn das Auftragsvolumen des Liefer- und Dienstleistungsanteils gegenüber der Bauleistung überwiegt. In solchen Fällen komme man zur Qualifikation eines Bauauftrages, wenn die Bauleistungen einen für die Vertragserfüllung prägenden Charakter haben. Die Liefer- und Dienstleistungsarbeiten werden trotz ihres höheren Volumens zu Nebenarbeiten, wenn die Bauleistung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung prägt.

### Praxistipp:

Die Abgrenzung der einzelnen Leistungen ist für die Praxis äußerst relevant. Wird ein Auftrag als Bauauftrag eingeordnet, muss der Auftraggeber erst ab einem Auftragsvolumen von 5.186 Mio Euro europaweit ausschreiben und unterliegt der Informations- und Wartepflicht nach § 101a GWB. Für Bieter geht es hier um einen deutlich effektiveren Rechtsschutz, nämlich in Form eines Nachprüfungsverfahrens vor den Vergabekammern. Zum Teil unterscheiden sich aber auch die Verfahrensregeln an sich, wie zum Beispiel der Submissionstermin, sodass Auftraggeber genau bedenken sollten, wie sie ihre Aufträge qualifizieren.

Den Beschluss vom 02.12.2014 (Az.: 1 VK 21/14) finden Sie unter <http://www.ibr-online.de/IBRUrteile/sachgebiete.php?Sachgebiet=Vergabe&zg=1>

## **VK Südbayern: Bei Eignungsprüfung dürfen schlechte Vorerfahrungen von Dritten nicht ungeprüft übernommen werden**

Prognoseentscheidung über Zuverlässigkeit hat der Auftraggeber selber zu treffen und zu dokumentieren

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Bodenbelagsarbeiten im Rahmen der Erweiterung und Sanierung einer Klinik in einem Offenen Verfahren EU-weit. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Der Auftraggeber beauftragte einen Projektsteuerer mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Das Projektsteuerungsbüro hatte mit dem günstigsten Bieter bereits schlechte Erfahrungen und schloss diesen daher wegen mangelnder Zuverlässigkeit aus. Der Auftraggeber übernahm die Einschätzung des Projektsteuerungsbüros mit dem günstigsten Bieter ungeprüft. Der Vergabebericht enthielt keinerlei Dokumentation hinsichtlich des Ausschlusses preisgünstigsten Bieters wegen Unzuverlässigkeit. Der ausgeschlossene Bieter wendet sich gegen seinen Ausschluss wegen fehlender Zuverlässigkeit an die Vergabekammer Südbayern.

### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des Bieters hat Erfolg. Die Entscheidung des Auftraggebers war zum einen ermessensfehlerhaft und zum anderen fehlte die notwendige Dokumentation in der Vergabeakte. Ein Bieter gilt als zuverlässig, wenn unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände eine ordnungsgemäße und vertragsgerechte Ausführung der ausgeschriebenen Leistung einschließlich der Erbringung der Gewährleistung zu erwarten ist. Es handelt sich um eine Prognoseentscheidung, die vom Auftraggeber selber zu treffen ist und die aufgrund des gegebenen Beurteilungsspielraums entsprechend dokumentiert werden muss. Vorliegend hat der Auftraggeber ermessensfehlerhaft gehandelt, indem er die Vorerfahrungen des Projektsteuerungsbüros mit diesem Bieter ungeprüft übernahm. Zudem hat er die Informationen zur Unzuverlässigkeit des Bieters an keiner Stelle in der Vergabeakte vermerkt.

### Praxistipp:

Die vom Auftraggebern zu treffende Prognoseentscheidung bezüglich der Zuverlässigkeit kann aufgrund des vorliegenden Ermessenspielraums von den Nachprüfungsinstanzen nur eingeschränkt überprüft werden. Deshalb ist besonders wichtig, die entsprechenden Tatsachen, die zu der Entscheidung geführt haben, ausführlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Den Beschluss vom 11.09.2014 (Az.: Z3-3-3194-1-34-07/14) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnews/rechtsprechung/5182-vergabekammer-suedbayern-bei-der-regierung-von-oberbayern-az-z3-3-3194-1-34-07-14-beschluss-vom-11-09-2014>

### Ihr/e Ansprechpartnerinnen:

RA'in Brigitta Trutzel, info@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-0

RA'in Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611/974588-0



## **International**

---

### **GROßBRITANNIEN**

#### **Publikation "Bautätigkeit in Großbritannien" informiert KMU über wichtige Änderungen**

Die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London (AHK) hat ihre Publikation "Bautätigkeit in Großbritannien" aktualisiert. Diese neue Ausgabe berücksichtigt zahlreiche Änderungen, vor allem auf dem Gebiet der Umsatzsteuer für Bau- und Montageleistungen, bei Qualifikationsnachweisen und im Hinblick auf die Altersversorgung der Arbeitnehmer. Die Publikation behandelt u.a. Themen wie Registrierungen, Lizenzen und Ausführungsgenehmigungen, Qualifikationsnachweise, die Auftraggeber oft verlangen, Nachweispflichten gegenüber den englischen Baubehörden, Besteuerung von Unternehmen, Steuern und Sozialversicherung für die Mitarbeiter sowie die Bauabzugsbesteuerung in England. Darüber hinaus finden sich dort Standardverträge und wichtige vertragliche Aspekte. Die Veröffentlichung verweist außerdem auf die zuständigen Stellen und enthält viele Links zu weiterführenden Informationen. Alle englischen Fachausdrücke sind durch Schrägdruck hervorgehoben. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis sowie die Untergliederung in kurze Abschnitte ermöglichen ein schnelles Auffinden der für den Leser relevanten Passagen. Die Publikation ist auch für Firmen interessant, die an Öffentlichen Bauausschreibungen in England teilnehmen wollen. Die Publikation ist in deutscher Sprache erschienen und gegen Entgelt bei der Rechtsabteilung der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Weitere Informationen finden Sie unter <http://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/publikationen/>.

### **VEREINTE NATIONEN**

#### **UNPD stellt Update ihrer Procurement Mobile App vor**

Geschäftsmöglichkeiten mit der United Nations Procurement Division (UNPD) - eine der größten Beschaffungsorganisationen der UN - können Firmen zukünftig nicht nur auf der UNPD Webseite identifizieren. Die Organisation hat bereits im Jahr 2011 eine „UN Procurement App“ entwickelt, welche u. a. über aktuelle Ausschreibungen informiert. Diese App, die nun kürzlich überarbeitet wurde, gibt ferner Auskunft zu Geschäftsmöglichkeiten, Seminaren und vergebenen Aufträgen. Die überarbeitete App bietet nicht nur ein völlig neues Erscheinungsbild, auch wurde die Funktionalität für Tablet oder Smartphone optimiert. Zu den neuen Eigenschaften zählen ein Veranstaltungskalender, Geschäftsmöglichkeiten, Seminare, öffentliche Ausschreibungen und offizielle UNHQ Feiertage. Vergabene Aufträge können nach Jahr, Monat oder Warengruppe sortiert werden. Darüber hinaus gibt es eine umfassende Suchfunktion sowie die Möglichkeit, Informationen zu teilen und Veranstaltungen abzuspeichern. Außerdem bietet die App verbesserte Statistiken. Die neue Version der Procurement Mobile App kann im App Store heruntergeladen werden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.un.org/Depts/ptd/about-us/mobile-app>.



## **Aus den Bundesländern**

---

#### **BAYERN: Rechtsgutachten zur Berücksichtigung des Münchner Mittelstandes bei Ausschreibungen**

Die Landeshauptstadt München hat im Rahmen des von Oberbürgermeister Dieter Reiter initiierten 100-Tage-Programms ein Rechtsgutachten eingeholt zu der Frage „Welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen für die Landeshauptstadt München, um auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen mit Firmensitz in München bei Vergabefahren der Landeshauptstadt München betreffend die Vergabe von Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) und von Leistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) bevorzugt bzw. möglichst optimal zu berücksichtigen?“. Rechtsanwalt Dr. Alexander Herrmann von Gronefeld Rechtsanwälte kommt in dem von ihm erstellten Gutachten zu dem Ergebnis, dass einer vorrangigen Berücksichtigung lokal ansässiger Unternehmen das europarechtliche Diskriminierungsverbot entgegensteht. Es sei – von wenigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich unzulässig, die örtliche Präsenz der Bieter im Zusammenhang mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung als vergaberelevant vorzugeben. Die „Förderung“ mittelständischer Interessen sei allein im Rahmen der Bestimmungen des § 97 III GWB und der Mittelstandsrichtlinie der

Bayerischen Staatsregierung durch die Bildung von Losen möglich. Das Rechtsgutachten ist abrufbar unter [www.muenchen.de/100tage/gutachten-wirtschaft](http://www.muenchen.de/100tage/gutachten-wirtschaft).

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Projektleiterin Anna Schlange-Schöningen, ABZ Bayern e. V.

Tel.: 089/5116-3176, Mail: [schlange-schoeningen@abz-bayern.de](mailto:schlange-schoeningen@abz-bayern.de)

**THÜRINGEN: Vorgezogene Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes**

Seit Inkrafttreten des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) im Jahr 2011 mehren sich die Stimmen aus der Thüringer Wirtschaft, dass mit der Einführung vergabefremder Kriterien der bürokratische Aufwand erheblich gestiegen ist. In einer Umfrage der Thüringer Industrie- und Handelskammer im Jahr 2013 haben fast drei Viertel der befragten Unternehmen geäußert, dass aufgrund der Vielzahl der geforderten Nachweise die Vergabeverfahren bürokratischer geworden sind. Anhand der Beanstandungen von Seiten der Thüringer Unternehmer sowie von Seiten der Verwaltung fordert die Fraktion der CDU eine schnellstmögliche Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes unter Einbeziehung des Ausschusses für Wirtschaft und Wissenschaft. Die Landesregierung wird aufgefordert, das Thüringer Vergabegesetz noch im ersten Halbjahr 2015 zu evaluieren und dem Landtag bis zum September 2015 einen Gesetzesentwurf der die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigt, vorzulegen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, IHK Erfurt, Regionales Service-Center Weimar

Tel.: 3643/8854-14, Mail: [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)

**THÜRINGEN: Thüringer Vergabeplattform 1.274 Aufträge im Wert von über 260 Millionen Euro**

Im Jahr 2014 wurden auf der Thüringer Vergabeplattform im Internet 1.274 Ausschreibungen mit einem Auftragsvolumen von mehr als 260 Millionen Euro veröffentlicht. Die Zahl der Ausschreibungen verstetigte sich damit erneut auf hohem Niveau (2013: 1210 Ausschreibungen). „Dieser Online-Service erweist sich als tragfähig und ist vor allem für die mittelständischen Unternehmen zu einer guten Adresse geworden. Die Vergabeplattform steht für transparente Vergabeverfahren und verhilft der öffentlichen Hand zu einer wirtschaftlichen Beschaffung“, so Finanzministerin Heike Taubert. Seit dem Bestehen der E-Vergabeplattform im Jahr 2011 hat sich die Zahl der Ausschreibungen deutlich mehr als verdoppelt (2011: 495 Ausschreibungen). Auch 2014 kamen die meisten Vergaben aus dem Bereich des Hoch- und Straßenbaus: Insgesamt waren dies 939 Ausschreibungen mit einem Wert von 250 Millionen Euro. Neben 32 Vergabestellen der Landesverwaltung stellen inzwischen auch 17 kommunale Auftraggeber ihre Aufträge und entsprechende Vergabeunterlagen zum elektronischen Abruf auf der zentralen Internetplattform bereit. Die Nutzung wie auch der Download der Vergabeunterlagen ist für Unternehmen kostenfrei. Der Service der Thüringer Vergabeplattform ist unter [www.portal.thueringen.de](http://www.portal.thueringen.de) jederzeit kostenfrei abrufbar.

**Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, IHK Erfurt, Regionales Service-Center Weimar

Tel.: 3643/8854-14, Mail: [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de)



## **Veranstaltungen**

---

### **15.04.2015: „Bieterstrategien im öffentlichen Auftragswesen“**

#### **Spielräume erkennen und nutzen – Ein Seminar nur für Bieter**

Für Bieter sind öffentliche Aufträge ein nicht zu unterschätzendes Potential an Auftragsvolumen. Bis zu 480 Mrd. € hat die öffentliche Hand allein in Deutschland für Bau- Liefer- und Dienstleistungen jährlich zu vergeben. Während private Auftraggeber in der Wahl ihrer Auftragnehmer frei sind, müssen öffentliche Auftraggeber bestimmte Verfahrensvorschriften bei der Beschaffung einhalten, da diese zur sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln verpflichtet sind. Die erfolgreiche Akquise von öffentlichen Aufträgen gelingt dem Unternehmen nur, wenn es diese streng formalen Spielregeln beachtet, nach denen öffentliche Aufträge erteilt werden: Bereits geringe Formfehler können unwiderruflich zu einem Ausschluss des Angebots und betriebswirtschaftlich zu einem Verlust führen. Nur wer die teils kompliziert erscheinenden Regeln kennt, kann erfolgsversprechende Angebote abgeben, Fehler rechtzeitig korrigieren und sich Spielräume für taktisches Vorgehen vorbehalten.

Das Seminar soll Bietern helfen, die sich bereits an öffentlichen Ausschreibungen beteiligen, eine größere Sicherheit in der Kommunikation mit öffentlichen Auftraggebern zu bekommen. Zulässige Wege des Informationsaustauschs mit den Auftraggebern vor und während eines Vergabeverfahrens sollen aufgezeigt werden. Weitere Schwerpunkte der Veranstaltung sind die Vermeidung von Fehlern bei Angebotserstellung sowie das Hinweisen auf typische Fallstricke im Verfahren. Für den Fall, dass sich Konflikte nicht einvernehmlich beilegen lassen, wird das Seminar auch die Rechtsschutzmöglichkeiten behandeln, die Bietern oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zur Verfügung stehen.

Dazu gibt das Seminar den Teilnehmern Gelegenheit, ihre Praxiserfahrungen einzubringen und mit dem Referenten am konkreten Fall effektivere Vorgehensweisen zu erörtern.

Ort: Industrie- und Handelskammer Wiesbaden  
Termin: 15. April 2015, 10.30 bis 16.30 Uhr  
Teilnahmegebühr: 120,00 Euro  
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Kanzlei Orrick Herrington & Sutcliffe LLP, Frankfurt

#### **Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2014 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2015.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.